

Die Grundrechte und die «öffentliche Ordnung» treten somit in eine harmonisierende Wechselwirkung: Die polizeilichen Normen der «öffentlichen Ordnung» und «Sittlichkeit» limitieren die Freiheitsrechte¹, die ihrerseits wieder die Auffassung über das, was die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit vom einzelnen erwartet und verlangt, beeinflussen².

Die Wertungsmaßstäbe sind – wie bereits angetönt – zum überwiegenden Teil den tragenden Prinzipien der liechtensteinischen Verfassung zu entnehmen.

Unter «öffentlicher Ordnung» sind die die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken zu verstehen. Sie ist aber nicht der Rechtsordnung schlechthin gleichzusetzen³.

§ 10. Die religiöse Vereinigungsfreiheit

Aus der Bekenntnis- und Kultusfreiheit folgt die Freiheit zur Bildung von religiösen Verbänden, die das Recht beinhalten, sich zum Zwecke gemeinsamer Betätigung religiöser Überzeugung, wie zu religiösen Vereinen und Gesellschaften, so auch zu einem eigentlichen Religionsverband, einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen⁴.

Die Religionspflege äußert sich zumeist in einer Gemeinschaft. Der Begriff der Religionsfreiheit involviert denn auch selbst das Recht, sie gemeinsam mit andern in Anspruch zu nehmen.

Ein staatlicherseits geregeltes Konzessionssystem bei der Bildung von religiösen Vereinen auf privatrechtlicher Basis wäre in Anbetracht der in Artikel 37 Abs. 2 S. 2 gewährleisteten Kultusfreiheit unhaltbar. Das PGR bekennt sich nach dem Leitbilde des schweizerischen ZGB in Art. 246 Abs. 1⁵ zum System der freien Körperschaftsbildung und verlangt keine Eintragung ins Öffentlichkeitsregister. Die Kultusfreiheit verschafft der Religionsausübung Raum, die sich frei von staatlicher Einmischung entfalten kann. Demgegenüber scheint in der Staatspraxis noch heute eine dem Ordnungssystem

¹ So NEF 196 f.

² So BETTERMANN 19.

³ KLECATSKY-WEILER 50 Anm. 12; im Ergebnis ebenso LAMERT, KuSt 221 f. Gegenteiler Ansicht ist in Anlehnung an das Bundesgericht MARTI 25.

⁴ EBERS, StuK 155; MIKAT, Religionsgemeinschaften 150.

⁵ B 84.